

BSU



Archiv der Zentralstelle

**MfS - BdL** (Dok.)

NR. 008438

1. Ex.

BSU 42-009 04.85

209/85

BSIU  
000001

DER GENERALSTAATSANWALT DER  
DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH!

ANWEISUNG 1/85

DIE LEITUNG DES ERMITTLUNGSVERFAHRENS DURCH DEN STAATSANWALT

BERLIN, 1. JUNI 1985

030 - 270 - 187

BSU

000002

Der Generalstaatsanwalt der  
Deutschen Demokratischen Republik

Berlin, 1. Juni 1985

Az.: o3o - 27o - 187

Nur für den Dienstgebrauch!

Anweisung 1/85

Die Leitung des Ermittlungsverfahrens durch den Staatsanwalt

Die Leitung des Ermittlungsverfahrens ist eine grundlegende Aufgabe des Staatsanwalts bei der Aufsicht über die strikte Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit.

1. Anzeigenaufnahme und Anzeigenprüfung (§§ 92 - 97 StPO)

1.1. Der Staatsanwalt hat die Anzeigenaufnahme und Anzeigenprüfung bei den U-Organen zu kontrollieren. Die Kontrolle hat sich insbesondere darauf zu erstrecken, daß

- alle Anzeigen und Mitteilungen (nachfolgend als Anzeigen bezeichnet) aufgenommen, registriert und fristgemäß bearbeitet werden,
- die Aussagen des Anzeigenerstatters so protokolliert werden, daß sie den Anforderungen einer Zeugenvernehmung entsprechen,
- die durch andere Dienstzweige der DVP (einschließlich der auf den Formularen VK 5 und VK 6 aufgenommenen strafrechtlich relevanten Sachverhalte) oder durch andere Befugte aufgenommenen Anzeigen unverzüglich dem zuständigen U-Organ zugeleitet werden,
- die Zuordnung von Anzeigen den festgelegten Kriterien entspricht,
- Straf- und Schadenersatzanträge aufgenommen werden,
- die abschließenden Entscheidungen gemäß § 96 Abs. 1 StPO der Gesetzlichkeit entsprechen. Besonders zu beachten sind Verfahren, in denen gemäß § 96 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StGB oder gemäß § 75 StPO von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen wurde sowie Verfahren mit unbekanntem Tätern.
- der Anzeigenerstatter und der Geschädigte einen begründeten Bescheid über die gemäß § 96 Abs. 1 StPO getroffene Entscheidung erhalten, auf das Recht der Beschwerde hingewiesen werden und diese Information aktenkundig gemacht

BSU

000003

2

wird. Falls der Verdächtige befragt wurde, ist er ebenfalls über die Entscheidung zu informieren.

- die Übergaben an die gesellschaftlichen Gerichte gemäß § 97 StPO innerhalb der Anzeigenprüfungsfrist erfolgen und dem Staatsanwalt Durchschriften der Übergabeverfügungen unverzüglich übersandt werden. Befindet sich das gesellschaftliche Gericht außerhalb des örtlichen Zuständigkeitsbereiches, hat der aufsichtsführende Staatsanwalt eine Durchschrift der Übergabeverfügung an den zuständigen Staatsanwalt zu übersenden.

1.2. Der Staatsanwalt hat bei seinen Kontrollen darauf zu achten, daß im Stadium der Anzeigenaufnahme und -prüfung alle beweiserheblichen und der Aufklärung der möglichen Straftat dienenden Informationen erfaßt, Widersprüche weitgehend aufgeklärt und die notwendigen Prüfungen beschleunigt in dem Umfang durchgeführt werden, wie das zur Entscheidung in diesem Stadium erforderlich ist.

Die Staatsanwälte der Bezirke und die Strafabteilungen beim Generalstaatsanwalt der DDR haben entsprechend ihrer Zuständigkeit die Kontrolle über die Anzeigenbearbeitung der Kriminalpolizei der BDVP und der Trapo-Ämter, der U-Organ des Ministeriums für Staatssicherheit sowie der Zollverwaltung der DDR zu gewährleisten.

1.3. Der Staatsanwalt hat zu sichern, daß er durch das U-Organ unverzüglich von Anzeigen und bedeutenden Vorkommnissen in Kenntnis gesetzt wird, die sein sofortiges Tätigwerden erfordern oder Informationspflichten auslösen. Das gilt auch beim Verdacht von Straftaten im speziellen Transit oder bei erforderlichen Ausreisesperren straftatverdächtiger Ausländer.

1.4. Übergibt der Staatsanwalt Anzeigen an das U-Organ zur Prüfung, hat er zu gewährleisten, daß er von diesem über die abschließenden Entscheidungen unterrichtet wird.

1.5. Die Anzeigenprüfungsfrist beträgt 7 Tage. Sie beginnt mit der Aufnahme oder dem Eingang der Anzeige beim U-Organ, bei einem anderen Dienstzweig der DVP, bei einem anderen Befugten oder beim Staatsanwalt. Soweit notwendig, ist der für die Einleitung von Ermittlungsverfahren verantwortliche Offizier berechtigt,

die Frist um 7 Tage zu verlängern.

In begründeten Ausnahmefällen kann der zuständige Staatsanwalt die Frist weiter bis zu 3 Monaten verlängern, sofern besonders komplizierte Sachverhalte zu überprüfen, vor allem wenn Kontrollorgane oder Sachverständige bereits in diesem Stadium einzubeziehen sind. Ist eine Verlängerung der Anzeigenprüfungsfrist über 3 Monate hinaus erforderlich, trifft diese Entscheidung der Staatsanwalt des Bezirkes. Hiervon ist die zuständige Straf-  
abteilung beim Generalstaatsanwalt der DDR zu informieren.

Der Staatsanwalt hat zu kontrollieren, daß der Anzeigenerstatter benachrichtigt wird, wenn die Anzeigenprüfung mehr als 1 Monat in Anspruch nimmt.

1.6. Der Staatsanwalt hat darauf zu achten, daß die Untersuchungen bei Tod unter verdächtigen Umständen (§ 94 StPO), zum Auffinden vermißter Personen und zur Aufklärung von mit Strafe bedrohten Handlungen strafunmündiger oder zurechnungsunfähiger Personen (§ 99 StPO) entsprechend den Grundsätzen der Anzeigenprüfung einschließlich der festgelegten Fristen erfolgen.

## 2. Einleitung des Ermittlungsverfahrens (§ 98 StPO)

2.1. Der Staatsanwalt hat darüber zu wachen, daß Ermittlungsverfahren nur von den hierfür Berechtigten der U-Organen (siehe Anlage) eingeleitet werden und er in allen Fällen unverzüglich eine Durchschrift der Einleitungsverfügung erhält.

2.2. Der Staatsanwalt kann das U-Organ schriftlich anweisen, ein Ermittlungsverfahren einzuleiten.

2.3. Die Zuständigkeit des Militärstaatsanwalts für die Einleitung des Ermittlungsverfahrens richtet sich nach den vom Generalstaatsanwalt der DDR getroffenen Festlegungen.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Vgl. Anweisungen 9/73 und 3/78 des Generalstaatsanwalts der DDR

2.4. Der Staatsanwalt hat darüber zu wachen, daß Ermittlungsverfahren gegen leitende Staats- und Wirtschaftsfunktionäre sowie gegen leitende Funktionäre gesellschaftlicher Organisationen nur mit seiner Zustimmung eingeleitet werden. Die Informationspflichten des Staatsanwalts ergeben sich aus der Anweisung 1/83 des Generalstaatsanwalts der DDR.

Ermittlungsverfahren gegen Personen wegen Vorkommnissen im Zusammenhang mit der Verletzung sportlicher Spiel- und Wettkampffregeln dürfen nur mit Zustimmung des Generalstaatsanwalts der DDR eingeleitet werden.

Für die Einleitung von Ermittlungsverfahren gegen Ausländer gelten die Anweisungen 1/74 und 4/80 des Generalstaatsanwalts der DDR.

### 3. Durchführung des Ermittlungsverfahrens (§§ 101 - 139 StPO)

3.1. Zur Gewährleistung einer hohen Wirksamkeit des Strafverfahrens konzentriert der Staatsanwalt die Aufsicht auf:

3.1.1. Die Ermittlung, Sicherung und Überprüfung aller notwendigen Beweise zur Aufklärung der in § 101 Abs. 2 und § 69 StPO genannten Umstände

Der Staatsanwalt hat zu sichern, daß

- alle Ermittlungshandlungen mit hoher Qualität unvoreingenommen und auf gesetzlicher Grundlage erfolgen,
- eine gründliche Arbeit am Ereignisort geleistet wird und alle Beweistatsachen in be- und entlastender Hinsicht, erforderlichenfalls mit Hilfe von Aussagedemonstrationen, Rekonstruktionen oder Untersuchungsexperimenten, ermittelt werden,
- Widersprüche zwischen unterschiedlichen Beweistatsachen sichtbar gemacht und alle Anstrengungen zu ihrer Klärung unternommen werden,
- auch bei einem Geständnis des Beschuldigten die erforderlichen Maßnahmen zur Ermittlung weiterer Beweise veranlaßt werden und sein Wahrheitsgehalt anhand anderer Beweismittel überprüft wird,
- bei gegebener Notwendigkeit im frühesten Stadium der Ermittlungen Experten konsultiert und erforderlichenfalls Sachverständigengutachten angefordert werden,
- die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Beschuldigten in dem für das Verfahren notwendigen Umfang festgestellt werden,

- alle wesentlichen Angaben des Beschuldigten zur Person und zum Sachverhalt exakt protokolliert und die Aussagen des Beschuldigten entsprechend seiner Darstellung in den Vernehmungsprotokollen wiedergegeben werden. Der Prozeß der Beweisführung einschließlich des Weges zur Erlangung des Geständnisses muß nachprüfbar sein.
- die Zeitdauer der Vernehmung, Pausen oder andere Unterbrechungen und ihre Gründe sowie die Annahme oder Ablehnung angebotener Verpflegung vermerkt werden,
- die Teilnahme oder zeitweilige Teilnahme weiterer Mitarbeiter der U-Organen, des Staatsanwalts oder anderer Verfahrensbeteiligter an der Vernehmung aktenkundig gemacht wird.

### 3.1.2. Die Beachtung der Besonderheiten des Strafverfahrens gegen Jugendliche

Der Staatsanwalt hat zu sichern, daß

- die Umstände aufgeklärt werden, die zur Beurteilung der körperlichen und geistigen Eigenart des beschuldigten Jugendlichen dienen können,
- die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten erfolgt und diese über ihre Rechte (§§ 70 und 72 Abs. 1 StPO) aktenkundig belehrt werden,
- die Mitwirkung der Organe der Jugendhilfe in allen notwendigen Fällen gewährleistet wird.

### 3.1.3. Die Aufklärung der Ursachen und Bedingungen der Straftat

Der Staatsanwalt hat darauf zu achten, daß

- die unmittelbaren Ursachen und Bedingungen der Straftat aufgeklärt werden,
- das U-Organ gemäß § 19 Abs. 1 StPO geeignete Maßnahmen zu ihrer Beseitigung veranlaßt,
- er vom U-Organ über festgestellte Rechtsverletzungen informiert wird, um in den erforderlichen Fällen Maßnahmen der Allgemeinen Gesetzlichkeitsaufsicht einleiten zu können.

Der Staatsanwalt kann festlegen, daß er zur Beseitigung der festgestellten Ursachen und Bedingungen selbst Maßnahmen gemäß § 19 Abs. 1 StPO oder - sofern es sich um Rechtsverletzungen handelt - Maßnahmen der Allgemeinen Gesetzlichkeitsaufsicht anwendet, wenn das zur Gewährleistung einer hohen Wirksamkeit geboten ist.

Maßnahmen der Allgemeinen Gesetzlichkeitsaufsicht sind insbesondere erforderlich, wenn

- erhebliche oder wiederholte Rechtsverletzungen vorliegen,
- die materielle, disziplinarische oder ordnungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit geltend gemacht werden muß,

- der Sachverhalt oder die Rechtslage kompliziert ist,
- die vom U-Organ oder einem Kontrollorgan ergriffenen Maßnahmen zur Beseitigung der Rechtsverletzungen nicht ausreichend sind oder
- die verantwortlichen Leiter bzw. Organe dem Verlangen des U-Organ oder eines Kontrollorgans nicht oder nur ungenügend entsprochen haben.

Werden bei den Ermittlungen Rechtsverletzungen bekannt, die weitergehende Untersuchungen erfordern oder die in keinem Zusammenhang zur Straftat stehen, sind diese durch den Staatsanwalt außerhalb des Strafverfahrens im Rahmen der Allgemeinen Gesetzlichkeitsaufsicht zu verfolgen.

#### 3.1.4. Die Gewährleistung einer zielgerichteten Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte

Der Staatsanwalt hat darauf zu achten, daß das U-Organ gemäß §§ 4, 102 StPO die Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte unter Berücksichtigung der Besonderheiten des jeweiligen Ermittlungsverfahrens organisiert. Er hat seine Aufmerksamkeit insbesondere darauf zu richten, daß die Leitungen der Betriebe und Einrichtungen rechtzeitig und in dem erforderlichen Umfang über den gegen einen ihrer Mitarbeiter bestehenden Straftatverdacht unterrichtet werden (§ 102 Abs. 2 StPO) und in den erforderlichen Fällen an den Beratungen der Kollektive gemäß § 102 Abs. 4 StPO teilgenommen wird.

Die Teilnahme eines Mitarbeiters des U-Organ an den Beratungen der Kollektive ist insbesondere notwendig, wenn

- wesentliche gesellschaftliche Zusammenhänge zu erläutern oder schwerwiegende Bedingungen der Straftat auszuräumen sind,
- es sich um komplizierte Sachverhalte handelt, deren schriftliche Darlegung für das Kollektiv nicht genügend anschaulich und verständlich wäre oder die Straftat Unruhe in der Öffentlichkeit hervorgerufen hat,
- dem Kollektiv Unterstützung bei der Festlegung und Ausgestaltung von Maßnahmen der gesellschaftlichen Erziehung gegeben werden muß,
- der Leiter des Betriebes oder der Einrichtung oder das Kollektiv um Teilnahme ersucht.

Beabsichtigt der Staatsanwalt an den Beratungen der Kollektive teilzunehmen, ist das U-Organ zu informieren.



### 3.1.5. Die Wahrung der Rechte der Bürger und der Rechtsträger sozialistischen Eigentums

Der Staatsanwalt hat zu sichern, daß die gesetzlichen Hinweis-, Benachrichtigungs-, Unterstützungs- und Belehrungspflichten gewissenhaft wahrgenommen werden. Er hat darauf zu achten, daß

- der entstandene Schaden festgestellt wird,
- Geschädigte bei der Durchsetzung ihrer Rechte unterstützt und Maßnahmen zur schnellen Wiedergutmachung verursachter Schäden eingeleitet werden,<sup>2</sup>
- Anzeigenerstatter, Geschädigte und Beschuldigte in allen gesetzlich vorgeschriebenen Fällen über Entscheidungen aktenkundig unterrichtet und über Beschwerdemöglichkeiten belehrt werden.

### 3.2. Der Staatsanwalt hat zu entscheiden, welche Verfahren er unter besondere Anleitung und Kontrolle nimmt.

Die besondere Anleitung und Kontrolle bei der Durchführung der Ermittlungen ist vor allem erforderlich bei;

- Verbrechen des 1. und 2. Kapitels des StGB,
- Tötungsverbrechen,
- schweren Straftaten gegen das sozialistische Eigentum und die Volkswirtschaft,
- schweren Straftaten gegen die allgemeine Sicherheit oder die staatliche Ordnung,
- Straftaten, die im Zusammenhang mit besonderen Situationen stehen oder die erhebliche Auswirkungen in der Öffentlichkeit haben,
- besonders schweren Verkehrsunfällen sowie Vorkommnissen mit Katastrophencharakter,
- Straftaten von bedeutsamen Gruppierungen Jugendlicher,
- besonders komplizierten Verfahren (z. B. schwierige Beweislage, besondere Persönlichkeitsstruktur des Beschuldigten, Probleme der rechtlichen Würdigung)<sup>3</sup>,
- Straftaten von Beschuldigten, die nicht Bürger der DDR sind.

---

2 Vgl. Anweisung 2/77 des Generalstaatsanwalts der DDR

3 Vgl. Gemeinsame Anweisung des Generalstaatsanwalts der DDR und des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei über die Untersuchung schwerer Straftaten der allgemeinen Kriminalität vom 1. Juli 1985

Die besondere Anleitung und Kontrolle umfaßt die Herausarbeitung der Zielrichtung des Verfahrens und solche Arbeitsmethoden wie Aufsuchen des Ereignisortes, Teilnahme an Vernehmungen, Durchsuchungen, Aussagedemonstrationen, Rekonstruktionen und Untersuchungsexperimenten, Konsultation mit Experten, Organisierung des Zusammenwirkens mit Kontrollorganen, kontinuierliche Anleitung in straf- und strafverfahrensrechtlichen Fragen und die Durchführung von Kontrollberatungen mit den Mitarbeitern der U-Organen, deren Ergebnis aktenkundig zu machen ist. In erforderlichen Fällen kann der Staatsanwalt selbst Ermittlungshandlungen, z. B. Vernehmungen, durchführen.

3.3. Im Interesse rationeller Ermittlungen und eines zügigen Verfahrensausschlusses, insbesondere bei Verfahren mit einfachem Sachverhalt und unkomplizierter Beweislage, hat der Staatsanwalt so frühzeitig wie möglich in Abstimmung mit dem U-Organ zu entscheiden, welche Verfahrensart er zu beantragen beabsichtigt.

3.4. Der Staatsanwalt kann gemäß § 90 StPO die Durchführung der Untersuchung auch anderen staatlichen Organen durch Verfügung übertragen, soweit sie in deren Arbeitsbereich fällt. Zur generellen Übertragung dieser Befugnis ist nur der Generalstaatsanwalt der DDR berechtigt.<sup>4</sup>

3.5. Für die Bearbeitung von Beschwerden gegen Maßnahmen der U-Organen (§ 91 StPO) ist der Staatsanwalt zuständig, der die Aufsicht über die Untersuchungen führt. Über Beschwerden gegen Maßnahmen beigeordneter Staatsanwälte (§ 91 StPO) der Kreise und Bezirke entscheidet der zuständige Staatsanwalt des Kreises oder Staatsanwalt des Bezirkes, wenn er noch nicht mit der Sache befaßt war. Über Beschwerden gegen Maßnahmen des Staatsanwalts des Kreises oder des Staatsanwalts des Bezirkes entscheidet der übergeordnete Staatsanwalt.

3.6. Die Weiterleitung eines Ermittlungsverfahrens aus Gründen der örtlichen Zuständigkeit bedarf der Zustimmung des Staatsanwalts. Dieser hat die Durchschrift der Einleitungsverfügung und andere Unterlagen dem übernehmenden Staatsanwalt unverzüglich zu übersenden.

---

<sup>4</sup> Der Generalstaatsanwalt hat diese Befugnis der DVP- Abteilung Verkehrs-polizei, den ABV der DVP sowie dem Steuerfahndungsdienst übertragen.

Der Staatsanwalt hat darauf zu achten, daß er von der Abgabe eines Ermittlungsverfahrens von einem U-Organ an ein übergeordnetes (auch Dezernat II) oder ein anderes U-Organ unverzüglich in Kenntnis gesetzt wird.

### 3.7. Durchsuchung und Beschlagnahme (§§ 108 - 121 StPO)

3.7.1. Der Staatsanwalt hat zu kontrollieren, daß die Durchsuchung und Beschlagnahme nur dann durch die hierzu befugten Offiziere des U-Organes angeordnet werden, wenn Gefahr im Verzuge vorliegt.

Gefahr im Verzuge ist gegeben, wenn der Erfolg der Maßnahmen durch den Zeitverlust, der durch Herbeiführung einer Entscheidung des Staatsanwalts eintreten würde, in Frage gestellt ist. Ihr Vorliegen ist zu begründen.

3.7.2. Der Staatsanwalt hat zu kontrollieren, ob vom U-Organ bei jeder Beschlagnahme ein Protokoll mit einer detaillierten Aufstellung der beschlagnahmten Gegenstände und Aufzeichnungen oder des Vermögens angefertigt wird, die vorhandenen Schäden und sonstigen Beeinträchtigungen ausgewiesen sowie alle zur Sicherung der Beschlagnahme erforderlichen Maßnahmen getroffen werden und - sofern dadurch der Zweck der Untersuchung nicht gefährdet wird - dem Betroffenen ein Verzeichnis der beschlagnahmten Gegenstände und Aufzeichnungen ausgehändigt wird.

3.7.3. Der Staatsanwalt hat darauf zu achten, daß eine Veräußerung beschlagnahmter Sachen, die der Einziehung unterliegen, nur dann erfolgt, wenn ihr Verderb eintreten könnte oder die Aufbewahrung, Pflege oder Erhaltung unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würden.

3.7.4. Wird durch den Staatsanwalt eine Durchsuchung oder Beschlagnahme angeordnet, die außerhalb des Kreises oder des Bezirkes zu realisieren ist, hat er den örtlich zuständigen Staatsanwalt zu informieren. Die Durchführung der Durchsuchung oder Beschlagnahme ist durch das für das Ermittlungsverfahren verantwortliche U-Organ zu veranlassen.

Der anordnende Staatsanwalt hat die richterliche Bestätigung beim örtlich zuständigen Gericht (§§ 169 - 174 StPO) zu beantragen.

3.7.5. Der Staatsanwalt hat zu sichern, daß eine Beschlagnahme bereits im Ermittlungsverfahren aufgehoben und die beschlagnahmte Sache dem Berechtigten übergeben wird, wenn das Verfahren endgültig eingestellt wurde (§§ 141, 148, 152 StPO), die beschlagnahmte Sache nicht mehr als Beweismittel benötigt wird oder ihre Einziehung durch Urteil nicht zu erwarten ist.

Der Staatsanwalt ist im Ermittlungsverfahren für die Aufhebung der Beschlagnahme zuständig, wenn er sie selbst angeordnet hat oder das Verfahren an ihn übergeben worden ist.

Eine Sache, die der Einziehung durch ein anderes Staatsorgan unterliegt, ist durch den Staatsanwalt oder das U-Organ an dieses abzuverfügen oder diesem anzubieten. Die Beschlagnahme ist nur aufzuheben, wenn das zuständige Organ die Sache nicht einzieht.

3.7.6. Der Staatsanwalt hat bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (§ 120 StPO, 2. DB zur StPO) unverzüglich über das Vermögen oder Teile des Vermögens des Beschuldigten Arrestbefehl zu erlassen.<sup>5</sup>

### 3.8. Verhaftung und vorläufige Festnahme (§§ 122 - 133 StPO)

3.8.1. Der Staatsanwalt hat darüber zu wachen, daß die Gesetzlichkeit bei der Anordnung freiheitsbeschränkender Maßnahmen, insbesondere der vorläufigen Festnahme, durch das U-Organ gewahrt wird. Er hat zu sichern, daß die Anordnung und alle auf ihrer Grundlage durchgeführten Maßnahmen aktenkundig gemacht werden.

3.8.2. Der Staatsanwalt ist verpflichtet, vor Beantragung eines Haftbefehls sorgfältig zu prüfen, ob für die Anordnung der U-Haft die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen (§ 122 StPO). Er hat zu gewährleisten, daß die U-Haft nur angeordnet und aufrechterhalten wird, wenn sie zur Durchführung des Strafverfahrens unumgänglich ist (§ 123 StPO).

3.8.3. Bei der Beantragung eines Haftbefehls gegen eine Person, die nicht Bürger der DDR ist, sind die dazu ergangenen Anweisungen des Generalstaatsanwalts der DDR zu beachten.<sup>6</sup>

3.8.4. Die Beantragung eines Haftbefehls gegen eine Schwangere ist nur zulässig, wenn die Beschuldigte dringend verdächtig ist, Hochverrat, Spionage, Diversion, Sabotage oder ein Tötungsverbrechen begangen zu haben. Liegen bei anderen Straftaten außergewöhnliche Umstände vor, die eine Verhaftung einer Schwangeren begründen, bedarf es zur Beantragung des Haftbefehls der Zustimmung des Generalstaatsanwalts der DDR.

5 Vgl. Arbeitshinweis des Generalstaatsanwalts der DDR zum Arrestbefehl des Staatsanwalts gemäß § 120 StPO vom 15. Januar 1985

6 Vgl. Anweisung 1/74 des Generalstaatsanwalts der DDR und die auf Blatt 7 dieser Anweisung unter Ziffer 5.4. genannten Anweisungen

Wird nach Erlaß eines Haftbefehls bei einer Beschuldigten eine Schwangerschaft festgestellt, ist unverzüglich die Entlassung aus der U-Haft zu verfügen und die Aufhebung des Haftbefehls zu beantragen, sofern die vorgenannten Gründe nicht bestehen.

3.8.5. Der Staatsanwalt hat zu sichern, daß nach der Verhaftung (einschließlich der Verhaftung im gerichtlichen Verfahren)

- die Angehörigen des Verhafteten sowie seine Arbeitsstelle innerhalb von 24 Stunden nach der ersten richterlichen Vernehmung benachrichtigt werden. Wurden die zu benachrichtigenden Angehörigen nicht erreicht, ist die Benachrichtigung unverzüglich nachzuholen.
- die zuständige Kreisgeschäftsstelle des FDGB - Verwaltung Sozialversicherung - oder die Kreisdirektion der Staatlichen Versicherung über Verhaftete in Kenntnis gesetzt wird, die Sach- oder Geldleistungen der Sozialversicherung oder Rente beziehen,
- das für den Wohnort zuständige Wehrbezirkskommando über Verhaftete informiert wird, die Empfänger einer Rente oder Übergangszahlung der NVA sind.

Diese Festlegungen gelten nicht für Strafverfahren, in denen durch die Benachrichtigung der Zweck der Untersuchung gefährdet wird. Die Benachrichtigung ist in diesen Fällen sofort nach Wegfall der Gefährdungsgründe vorzunehmen.

Wird der Haftbefehl von einem anderen Gericht verkündet als dem, das ihn erlassen hat, ist der Staatsanwalt am Verhaftungsort verpflichtet, unverzüglich den verfahrensbearbeitenden Staatsanwalt von der Verhaftung und den Benachrichtigungswünschen des Verhafteten in Kenntnis zu setzen. Der Staatsanwalt, der das Verfahren bearbeitet, hat die Benachrichtigung vorzunehmen. Ist die Einhaltung der 24-Stunden-Frist zur Benachrichtigung von Angehörigen gefährdet, hat der Staatsanwalt am Verhaftungsort die Benachrichtigung zu veranlassen.

3.8.6. Der Staatsanwalt hat zu sichern, daß bei einer vorläufigen Festnahme und bei einer Verhaftung erforderliche Fürsorge- und Schutzmaßnahmen durchgesetzt werden. Er hat darauf zu achten, daß

- der Beschuldigte unverzüglich aktenkundig nach notwendigen Fürsorge- und Schutzmaßnahmen gemäß § 2 Abs. 1 Haftfürsorgeverordnung (HFVO) befragt, über seine Rechte und Pflichten belehrt wird und mit ihm die notwendigen Maßnahmen besprochen werden,

- der Beschuldigte bei der Realisierung notwendiger Fürsorge- und Schutzmaßnahmen unterstützt wird,
- besonders dringliche Fürsorge- und Schutzmaßnahmen unverzüglich durchgeführt oder veranlaßt werden,
- in den Fällen, in denen Maßnahmen erforderlich sind, der Beschuldigte diese jedoch nicht selbst veranlaßt, die nach der HFVO zuständigen staatlichen Organe um Durchführung ersucht werden,
- die Art der durchgeführten Fürsorge- und Schutzmaßnahmen aktenkundig gemacht und der Beschuldigte darüber unterrichtet wird.

Wird der Haftbefehl von einem anderen Gericht verkündet als dem, das ihn erlassen hat, ist durch den Staatsanwalt am Verhaftungsort darauf zu achten, daß der Beschuldigte befragt und belehrt wird und notwendige Fürsorge- und Schutzmaßnahmen veranlaßt werden oder der für das Verfahren zuständige Staatsanwalt oder das U-Organ unverzüglich in Kenntnis gesetzt wird.

Bei einer Verhaftung im gerichtlichen Verfahren obliegen die Pflichten nach der HFVO allein dem Staatsanwalt.

3.8.7. Der Staatsanwalt hat unverzüglich nach Erlaß des Haftbefehls Festlegungen über die Art und Weise des Vollzuges der U-Haft<sup>7</sup> zu treffen und den Leiter der UHA davon in Kenntnis zu setzen. Dazu ist der Vordruck 28o43 zu verwenden und zur Sachakte zu nehmen. In notwendigen Fällen ist eine Abstimmung mit dem U-Organ vorzunehmen.

Festlegungen sind:

- die Art der Unterbringung (§ 13o Abs. 2 und 3 StPO),
- besondere Hinweise, z. B. um Maßnahmen zur Wiedererkennung des Beschuldigten nicht zu gefährden,
- Regelungen über den Schriftwechsel und Besuchsverkehr mit den Angehörigen und dem Verteidiger.

Dem Verhafteten auferlegte Beschränkungen sind unverzüglich zu ändern oder aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für ihre Anordnung nicht mehr bestehen.

Der Leiter der UHA ist schriftlich zu informieren, wenn wegen Gefährdung der Untersuchung entschieden wurde, daß eine Benachrichtigung gemäß § 128 Abs. 1 StPO nicht erfolgt.

<sup>7</sup> Vgl. Gemeinsame Anweisung über die Durchführung der Untersuchungshaft vom 22. Mai 1980 des Generalstaatsanwalts der DDR, des Ministers für Staatssicherheit und des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei

Weisungen des Staatsanwalts über die Art und Weise des Vollzuges der U-Haft sowie Änderungen oder Aufhebung der von ihm getroffenen Festlegungen sind aktenkundig zu machen.

Angehörige können Besuchserlaubnis erhalten, sofern die Ermittlungen dadurch nicht gefährdet werden.

Eine Sondersprecherlaubnis gilt für einen einmaligen Besuch des Verhafteten. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen nach Konsultation des U-Organ und Terminsabstimmung mit der UHA erteilt werden.

3.8.8. In Haft Sachen, in denen der Tatort (Verhaftungsort) und der Wohnsitz des Beschuldigten in verschiedenen Bezirken der DDR liegen und die Überführung des Beschuldigten in einen anderen Bezirk erfolgt, hat der Staatsanwalt darauf zu achten, daß

- beim U-Organ des Verhaftungsortes eine Duplikatakte angelegt und dem zuständigen U-Organ unverzüglich übersandt wird,
- die Originalakte so lange beim U-Organ des Verhaftungsortes verbleibt, bis die Frist zur Einlegung einer Haftbeschwerde abgelaufen ist oder über eine eingelegte Haftbeschwerde entschieden wurde.

3.8.9. Bei der Ausschreibung zur Fahndung zum Zwecke der Festnahme hat der Staatsanwalt darauf zu achten, daß die für die vorläufige Festnahme und die Verhaftung verbindlichen Grundsätze Anwendung finden.<sup>8</sup>

3.8.10. Der Staatsanwalt hat regelmäßig zu prüfen, ob die U-Haft für die Durchführung des Ermittlungsverfahrens und des gerichtlichen Verfahrens unumgänglich ist. Er hat zu sichern, daß er vom U-Organ über den Wegfall der Voraussetzungen der U-Haft unverzüglich unterrichtet wird.

Haftprüfungen und ihre Ergebnisse sind aktenkundig zu machen.

3.8.11. Der Staatsanwalt hat zu kontrollieren, daß der U-Haftvollzug entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen erfolgt.

Die Aufsicht über die UHA des Ministeriums des Innern wird durch die Staatsanwälte der Kreise, in deren Territorium sie sich befinden, in anderen Fällen durch die Leiter der zuständigen Strafabteilungen beim Generalstaatsanwalt der DDR oder bei den Staatsanwälten der Bezirke ausgeübt.

Die aufsichtsführenden Staatsanwälte konzentrieren sich besonders auf:

- die Durchsetzung der Pflichten sowie die Gewährleistung der Rechte der Verhafteten,

---

<sup>8</sup> Vgl. Anweisung 1/84 des Generalstaatsanwalts der DDR

- die Gesetzlichkeit der Anwendung von Disziplinar- und Sicherungsmaßnahmen gegenüber Verhafteten,
- die Untersuchung besonderer Vorkommnisse mit Verhafteten in den UHA.

3.8.12. Der Staatsanwalt hat zu gewährleisten, daß in den Fällen, in denen der Verhaftete in einer Einrichtung des staatlichen Gesundheitswesens behandelt oder begutachtet werden muß, die Unterbringung unter Berücksichtigung der Schwere der Erkrankung und der Anforderungen an die Sicherheit unverzüglich veranlaßt wird. In erforderlichen Fällen kann die Entlassung aus der U-Haft angeordnet und die Aufhebung des Haftbefehls beantragt werden.

Der Staatsanwalt hat darauf zu achten, daß die Ermittlungen zügig weitergeführt werden.

3.8.13. Die Anordnung der Entlassung erfolgt unter Anwendung von Haftentlassungsformularen. Der Abschnitt A ist mit Tinte oder Kugelschreiber, die Abschnitte B und C sind mit Schreibmaschine auszufüllen. Der Abschnitt C ist zu siegeln. Der Abschnitt A verbleibt im Block; die Abschnitte B und C sind der Haftanstalt zu übersenden. Der Abschnitt B wird von dort an den Staatsanwalt zurückgesandt.

Die Entlassungsformulare sind zu unterschreiben

- durch den Generalstaatsanwalt der DDR, seine Stellvertreter, die Leiter oder beauftragte Staatsanwälte der Strafabteilungen,
- in den Bezirken durch den Staatsanwalt des Bezirkes, seine Stellvertreter oder die Leiter der Strafabteilungen,
- in den Kreisen durch den Staatsanwalt des Kreises oder seinen Stellvertreter.

Befindet sich der zu Entlassende in einer Haftanstalt eines anderen Bezirkes, ist die Entlassungsverfügung über den Staatsanwalt dieses Bezirkes zur Bestätigung und Weiterleitung an die Haftanstalt zu übersenden.

Der Staatsanwalt hat zu sichern, daß gleichzeitig mit der Haftentlassung die Information der Arbeitsstelle des Verhafteten und weitere notwendige Informationen über die Haftentlassung vorgenommen werden.

Ist ein jugendlicher Beschuldigter aus der U-Haft zu entlassen, hat der Staatsanwalt außerdem zu sichern, daß die Erziehungsberechtigten oder andere Angehörige rechtzeitig über den vorgesehenen Entlassungstermin einschließlich der Uhrzeit in Kenntnis gesetzt werden. Das Organ der Jugendhilfe ist ebenfalls zu informieren.



### 3.9. Recht auf Verteidigung (§§ 61 ff. StPO)

3.9.1. Der Staatsanwalt hat zu sichern, daß das Recht des Beschuldigten auf Verteidigung gewahrt wird. Er hat insbesondere zu kontrollieren, daß

- dem Beschuldigten vor Beginn der Vernehmung gemäß § 105 Abs. 2 StPO aktenkundig die Einleitung des Ermittlungsverfahrens und die erhobene Beschuldigung mitgeteilt werden und er über seine Verteidigungsrechte belehrt wird,
- Beweisanträge und Verteidigungsvorbringen zu Protokoll genommen werden,
- der Beschuldigte spätestens vor Abschluß der Ermittlungen über den wesentlichen Inhalt der be- und entlastenden Beweismittel unterrichtet wird.

3.9.2. Der Staatsanwalt hat zu gewährleisten, daß der Verteidiger seine Rechte bereits im Ermittlungsverfahren wahrnehmen kann. Wurde vom Beschuldigten noch kein Verteidiger gewählt, hat der Staatsanwalt im Ermittlungsverfahren unter den Voraussetzungen der §§ 63 und 72 Abs. 2 StPO unverzüglich die Bestellung eines Verteidigers durch das Gericht zu beantragen.

3.9.3. Der Staatsanwalt hat dem Verteidiger auf dessen Antrag nach Konsultation des U-Organes bereits im Ermittlungsverfahren Akteneinsicht zu gewähren und kann ihm auch ohne Antrag die Teilnahme an Ermittlungshandlungen, wie z. B. Aussagedemonstrationen, Rekonstruktionen oder Untersuchungsexperimenten, ermöglichen, soweit dadurch der Zweck der Untersuchung nicht gefährdet wird.

3.9.4. Der Staatsanwalt kann ausnahmsweise Bedingungen für den Besucher- und Schriftverkehr zwischen dem Verhafteten und dessen Verteidiger festsetzen, damit der Zweck der Untersuchung nicht gefährdet wird. Die Notwendigkeit der Festsetzung ist zu begründen.

Zur Kontrolle der Einhaltung dieser Bedingungen kann er festlegen, daß das Gespräch zwischen dem Beschuldigten und dem Verteidiger in Anwesenheit eines Staatsanwalts oder eines Mitarbeiters des U-Organes stattfindet.

Das Erfordernis der Aufrechterhaltung festgesetzter Bedingungen muß ständig geprüft werden. Ist der Zweck der Untersuchung nicht mehr gefährdet, sind sie unverzüglich aufzuheben.

### 3.10. Bearbeitungsfristen (§ 103 StPO)

3.10.1. Zur Durchsetzung des Prinzips der Beschleunigung der Ermittlungsverfahren hat der Staatsanwalt darauf zu achten, daß die Ermittlungen innerhalb der festgelegten Bearbeitungsfristen abgeschlossen werden. Die festgelegten Fristen sind Höchstfristen.

In notwendigen Fällen (z. B. bei beabsichtigtem Antrag auf Durchführung eines beschleunigten Verfahrens oder bei Rückgabe der Sache an das U-Organ) kann der Staatsanwalt kürzere Bearbeitungsfristen verbindlich festlegen.

- 3.10.2. Die Bearbeitungsfrist beträgt bei Ermittlungsverfahren mit
- bekannten Tätern 4 Wochen (bei zentral ermittelten Verfahren und Verfahren der Strafabteilungen der Staatsanwälte der Bezirke 8 Wochen)
  - unbekanntem Tätern 8 Wochen.

Kann das Ermittlungsverfahren vom U-Organ innerhalb dieser Bearbeitungsfristen nicht abgeschlossen werden, sind der Staatsanwalt des Kreises, der Leiter der zuständigen Strafabteilung beim Staatsanwalt des Bezirkes oder die beauftragten Staatsanwälte der zuständigen Strafabteilungen beim Generalstaatsanwalt der DDR berechtigt, die Frist - gerechnet von der Einleitung des Ermittlungsverfahrens - bis zu 3 Monaten zu verlängern.

3.10.3. Ist es ausnahmsweise auf Grund des Umfangs oder der Kompliziertheit der Sache nicht möglich, das Ermittlungsverfahren gegen einen bekannten oder unbekanntem Täter innerhalb von 3 Monaten abzuschließen, kann der Staatsanwalt des Bezirkes oder der Leiter der zuständigen Strafabteilung beim Generalstaatsanwalt der DDR gemäß § 103 StPO auf begründeten schriftlichen Antrag des zuständigen Staatsanwalts eine weitere Fristverlängerung gewähren.

Fristverlängerungen über 1 Jahr können nur vom Generalstaatsanwalt der DDR auf begründeten schriftlichen Antrag des Staatsanwalts des Bezirkes oder des Leiters der zuständigen Strafabteilung beim Generalstaatsanwalt der DDR gewährt werden. Aus den Fristverlängerungsanträgen müssen der Inhalt, der Umfang und die Dauer der noch zu führenden Ermittlungen ersichtlich sein.

3.10.4. Der Staatsanwalt hat bei Anträgen auf Fristverlängerung zu prüfen, ob alle erforderlichen Ermittlungshandlungen konzentriert vorgenommen wurden, die Gesetzlichkeit gewahrt ist und die beabsichtigten weiteren Ermittlungshandlungen sowie die dafür beantragte Bearbeitungsfrist notwendig sind. Befindet sich der Beschuldigte in U-Haft, ist zu prüfen, ob deren weitere Aufrechterhaltung notwendig ist. In Verfahren mit unbekanntem Tätern ist zu prüfen, ob alle Möglichkeiten zur Ermittlung des Täters unter Ausschöpfung der Beweismittel genutzt worden sind.

Soweit notwendig, hat der Staatsanwalt Weisungen für die weiteren Ermittlungen zu erteilen.

Er hat darüber zu wachen, daß die Ermittlungen auch während der Vorlage der Ermittlungsakten zum Zwecke der Fristverlängerung zügig weitergeführt werden.

Die Fristverlängerung ist ohne Vorlage der Ermittlungsakten vorzunehmen, wenn sie durch Begutachtung oder noch nicht rechtskräftigen Steuerbescheid erforderlich wird.

Der Staatsanwalt hat darauf zu achten, daß er von einer nach der Fristverlängerung erfolgten vorläufigen Einstellung in Kenntnis gesetzt wird. Wenn nach der vorläufigen Einstellung eines Ermittlungsverfahrens das Verfahren fortgesetzt wird, ist die bisherige Bearbeitungsfrist auf die Frist anzurechnen.

3.10.5. Der Staatsanwalt des Kreises und der Staatsanwalt des Bezirkes haben ungenehmigte Fristüberschreitungen zu erfassen und sie mit dem Leiter des VPKA oder dem Chef der BDVP auszuwerten. Es sind erforderliche Maßnahmen zur Einhaltung der Fristen zu erwirken.

Bei erheblicher Verletzung der Fristendisziplin ist der übergeordnete Staatsanwalt zu informieren, damit dieser entsprechende Maßnahmen ergreifen kann.

3.10.6. Lehnt der Staatsanwalt einen Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungsfrist ab, hat er einen endgültigen Termin für den Abschluß des Verfahrens festzusetzen.

3.10.7. Die Frist für die abschließende Bearbeitung eines Verfahrens durch den Staatsanwalt beträgt

- beim Staatsanwalt des Kreises 2 Wochen
- beim Staatsanwalt des Bezirkes 4 Wochen.

Gibt der Staatsanwalt das Ermittlungsverfahren an das U-Organ zur Nachermittlung zurück, gelten für das U-Organ und den Staatsanwalt die in den Ziffern 3.10.2, 3.10.3. und 3.10.7. festgelegten Bearbeitungsfristen unter Anrechnung der bereits verbrauchten Fristen weiter.

Erfolgt die Rückgabe zur Nachermittlung durch gerichtlichen Beschluß, beträgt die Bearbeitungsfrist 4 Wochen.

Diese Fristen können durch den jeweils übergeordneten Staatsanwalt verlängert werden.

3.10.8. Die Fristberechnung erfolgt auf der Grundlage des § 78 StPO.

Für das U-Organ oder den Staatsanwalt endet die Bearbeitungsfrist bei Übergabe des Verfahrens an den Staatsanwalt oder an das Gericht am Tage des Eingangs, bei Übergabe an ein gesellschaftliches Gericht am Tage der Aushängung an die Post.

#### 4. Abschluß des Ermittlungsverfahrens (§§ 140 - 155 StPO)

4.1. Wurde das Ermittlungsverfahren durch das U-Organ eingestellt, hat der Staatsanwalt zu kontrollieren, ob die Einstellung gerechtfertigt ist. Bei den gemäß § 141 Abs. 1, Ziffer 1 - 3 StPO eingestellten Ermittlungsverfahren ist insbesondere zu prüfen, ob

- die Ermittlungen die notwendige Qualität aufweisen,
- die Einstellungsbeurteilung dem Ermittlungsergebnis entspricht,
- die Ursachen und Bedingungen der Straftat aufgeklärt und Maßnahmen zu ihrer Beseitigung veranlaßt wurden,
- Anzeigenerstatter und Geschädigter einen begründeten Bescheid mit dem Hinweis auf ihr Beschwerderecht gemäß § 91 StPO erhalten haben,
- der Beschuldigte und die in das Verfahren einbezogenen Kollektive von der Einstellung in Kenntnis gesetzt und mündliche Mitteilungen entsprechend aktenkundig gemacht wurden.

Ergibt die Prüfung, daß die Einstellung durch das U-Organ ungerechtfertigt vorgenommen wurde oder die Ermittlungen unvollständig erfolgten, ist nach Aufhebung der Entscheidung schriftlich mit konkreten Weisungen und unter Fristsetzung die Weiterführung der Ermittlungen anzuordnen.

Anzeigenerstatter, Geschädigter und Beschuldigter sind durch den Staatsanwalt von der getroffenen Entscheidung in Kenntnis zu setzen.

4.2. Bei einer Einstellung gemäß § 141 Ziffer 1 StPO in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StGB hat der Staatsanwalt zu prüfen, ob Maßnahmen gemäß § 3 Abs. 2 StGB eingeleitet wurden und beim Vorliegen einer Verfehlung der Geschädigte auf seine gesetzlichen Rechte und Möglichkeiten hingewiesen wurde.

4.3. Ist das Verfahren eingestellt worden, weil die Straftat nicht vom Beschuldigten begangen wurde, hat der Staatsanwalt darauf zu achten, daß die Ermittlungen gegen Unbekannt weitergeführt werden. Bei vorläufiger Einstellung gemäß § 143 Ziffer 1 StPO ist zu prüfen, ob alle Möglichkeiten zur Ermittlung

des Täters und zur Aufklärung der strafbaren Handlungen ausgeschöpft wurden.

Die Prüfung hat sich darauf zu erstrecken, ob die Ursachen und Bedingungen der Straftat aufgedeckt und Maßnahmen zu ihrer Beseitigung veranlaßt wurden. Der Staatsanwalt hat zu kontrollieren, daß der Anzeigenerstatter und der Geschädigte informiert wurde (§ 144 StPO).

4.4. Der Staatsanwalt hat zu sichern, daß Haftsachen vom U-Organ nicht ohne seine Zustimmung eingestellt werden und ihm der Vorgang nach erfolgter Einstellung zur Entscheidung über einen Anspruch auf Entschädigung für U-Haft (§ 369 ff. StPO) unverzüglich übergeben wird. Die Mitteilung an den Beschuldigten über die Einstellung erfolgt durch den Staatsanwalt zusammen mit der Zustellung der Entscheidung über den Anspruch.

4.5. Der Staatsanwalt hat zu gewährleisten, daß alle Strafsachen, soweit dafür die Voraussetzungen bestehen (§ 58 StPO), vom U-Organ an die gesellschaftlichen Gerichte übergeben und ihm Durchschriften der Übergabeverfügungen übersandt werden. Befindet sich das gesellschaftliche Gericht außerhalb des örtlichen Zuständigkeitsbereiches, hat der aufsichtsführende Staatsanwalt eine Durchschrift der Übergabeverfügung an den zuständigen Staatsanwalt zu übersenden.<sup>9</sup>

Der Staatsanwalt hat zu prüfen, ob die Übergabeverfügungen den Anforderungen des § 59 Abs. 2 StPO entsprechen. Er hat insbesondere zu kontrollieren, ob

- die Übergabe dem Anzeigenden, dem Geschädigten und dem Beschuldigten zur Kenntnis gebracht wurde,
- Schadenersatzanträge beigefügt wurden,
- kurzfristige Entscheidungen in den Fällen getroffen wurden, in denen das zuständige gesellschaftliche Gericht Einspruch gegen die Übergabe einlegte,
- in den notwendigen Fällen den gesellschaftlichen Gerichten Unterstützung gegeben wurde,
- eine Kontrolle des Rücklaufs der Beschlüsse durch das übergebende Organ erfolgte.

---

<sup>9</sup> Vgl. Anweisung 3/84 des Generalstaatsanwalts der DDR

4.6. Der Staatsanwalt hat darauf hinzuwirken, daß abgeschlossene Ermittlungsverfahren an ihn entsprechend der Bedeutung, dem Umfang und der Kompliziertheit der Strafsache entweder mit Schlußbericht (§ 146 Abs. 1 StPO) oder mit Übergabeverfügung (§ 146 Abs. 2 StPO) übergeben werden.

Die Übergabeverfügung hat die Personalien des Beschuldigten, ggf. die Dauer und den Ort der U-Haft, eine knappe Darstellung des ermittelten Tatgeschehens mit Angabe der verletzten Rechtsvorschriften, die Beweismittel und, wenn erforderlich, besondere Bemerkungen oder Vorschläge des U-Organs zu enthalten.

4.7. Nach Übergabe des Ermittlungsverfahrens durch das U-Organ hat der Staatsanwalt zu prüfen, ob die Ermittlungen im Sinne des §§ 101 und 102 StPO vollständig sind, die Würdigung der vorhandenen Beweise den zweifelsfreien Nachweis der Schuld des Beschuldigten zulassen und die gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung vorliegen. Er hat darauf zu achten, daß Art und Ergebnis der vom U-Organ veranlaßten Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten Ursachen und Bedingungen der Straftat aktenkundig gemacht worden sind.

Ermittlungsverfahren, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind mit konkreten Weisungen an das U-Organ zur Nachermittlung zurückzugeben.

Erforderlichenfalls führt der Staatsanwalt eigene Ermittlungen durch.

#### 5. Weitere Aufgaben des Staatsanwalts

Über das einzelne Verfahren hinaus hat der Staatsanwalt auf die Sicherung einer hohen Qualität der Ermittlungstätigkeit Einfluß zu nehmen. Diese Aufgabe realisiert der Staatsanwalt auf der Grundlage seiner gesetzlichen Befugnisse insbesondere durch

- die analytische Aufbereitung guter Ermittlungstätigkeit und von Ermittlungsmängeln, die er bei der Leitung des Ermittlungsverfahrens, im gerichtlichen Verfahren 1. und 2. Instanz, bei der Bearbeitung von Eingaben und der Auswertung statistischer Ergebnisse feststellt. Dabei sind auch die von den Gerichten aus der Analyse der Rechtsprechung abgeleiteten Feststellungen zur Ermittlungstätigkeit zu verwerten.

- die Durchführung planmäßiger Kontrollen bei den U-Organen, insbesondere zur Anzeigenaufnahme, Einstellungspraxis, Bearbeitung von Ermittlungsverfahren gegen unbekannte Täter, Überabpraxis an die gesellschaftlichen Gerichte, Abgrenzungen zwischen Straftaten und Verfehlungen sowie Ordnungswidrigkeiten<sup>10</sup> und analytische Aufbereitung der Kontrollergebnisse. Soweit die Ermittlungstätigkeit - z. B. die Anzeigenaufnahme und -überprüfung - auch durch andere Dienstzweige der DVP oder andere Befugte ausgeübt wird, unterliegt sie der Kontrolle durch den Staatsanwalt.
- die Auswertung der Analyse und der Kontrollergebnisse mit den Leitern der U-Organen,
- die Sicherung einer einheitlichen Orientierung, Anleitung und Kontrolle der nachgeordneten Staatsanwälte und der U-Organen,
- schriftliche Empfehlungen und Informationen an die Leiter der VPKA, die Chefs der BDVP oder die Leiter der U-Organen zur Verbesserung der Ermittlungstätigkeit.

6. Diese Anweisung tritt am 1. September 1985 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Anweisung 1/75 vom 4. August 1975 außer Kraft gesetzt.



Dr. Dr. h. c. Streit

---

10 Vgl. Erläuterungen zur Neufassung der Verordnung zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWVO - vom 2. Juli 1984, herausgegeben vom Minister der Justiz, vom Präsidenten des Obersten Gerichts und vom Generalstaatsanwalt der DDR

BSU

000023

22

Anlage

Zur Einleitung des Ermittlungsverfahrens sind berechtigt:

1. U-Organen des Ministeriums des Innern

- In der Hauptabteilung Kriminalpolizei:

- . Leiter der HA Kriminalpolizei
- . Stellvertreter des Leiters der HA Kriminalpolizei - Untersuchung -
- . Leiter der Abteilung II
- . Leiter der Abteilung IV

- In den BDVP und im PdVP Berlin:

- . Leiter der Kriminalpolizei
- . Stellvertreter des Leiters der Kriminalpolizei - Untersuchung -
- . Leiter des Dezernates II
- . Stellvertreter des Leiters des Dezernates II
- . Referats- und Kommissariatsleiter im Dezernat II
- . Leiter der Morduntersuchungskommission und der Branduntersuchungskommission
- . Leiter der Arbeitsgruppe Ausländer im Dezernat II

- In den VPKA, VPI, TPA und BSA:

- . Leiter der Kriminalpolizei
- . Stellvertreter des Leiters der Kriminalpolizei - Untersuchung -
- . Kommissariatsleiter III
- . Stellvertreter des Kommissariatsleiters III
- . Kommissariatsleiter VII
- . Leiter der Revierkriminalstellen
- . Kommissariatsleiter II der TPA

- In den VPKA, den VPI der Kategorie I und den VPKA der Bezirke (zusätzlich):

- . Arbeitsgruppenleiter im Kommissariat III
- . Leiter der DHG



- Im BSK:

die Offiziere des BSK, wenn ihnen die Befugnis vom Leiter der Kriminalpolizei des VPKA in Abstimmung mit dem Staatsanwalt des Kreises übertragen wurde

Zur Einleitung von Ermittlungsverfahren wegen vorsätzlicher Tötung sind der Leiter der Kriminalpolizei der BDVP, sein Stellvertreter - Untersuchung -, der Leiter des Dezernates II, sein Stellvertreter und der Leiter der MUK berechtigt.

Zur Einleitung von Ermittlungsverfahren gegen Ausländer sind der Leiter der Kriminalpolizei der BDVP, sein Stellvertreter - Untersuchung -, der Leiter des Dezernates II, sein Stellvertreter und der Leiter der Arbeitsgruppe Ausländer im Dezernat II berechtigt. Zur Einleitung von Ermittlungsverfahren gegen Ausländer mit ständigem Wohnsitz in der DDR ist zusätzlich der Leiter der Kriminalpolizei des VPKA berechtigt.

In diesen Fällen sind die Anweisungen 1/74 und 4/80 des Generalstaatsanwalts der DDR zu beachten.

Zur Einleitung von Ermittlungsverfahren wegen bedeutender Straftaten gegen die Volkswirtschaft sind der Leiter der Kriminalpolizei der BDVP, sein Stellvertreter - Untersuchung - sowie die zur Einleitung befugten Offiziere des Dezernates II und der Leiter der Kriminalpolizei des TPA berechtigt.

## 2. U-Organ des Ministeriums für Staatssicherheit:

Leiter der U-Organ

## 3. U-Organ der Zollverwaltung der DDR

- Stellvertreter des Leiters für Fahndungswesen
- Leiter der Abteilung II des Bereiches Fahndungswesen der Hauptabteilung
- Stellvertreter des Leiters der Bezirksverwaltung für Fahndungswesen
- Leiter der Abteilung II des Bereiches Fahndungswesen der Bezirksverwaltung